

BSV 1920 Großvargula e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der BSV 1920 Großvargula e.V. hat mit Wirkung vom 12.07.1990 die Rechtsnachfolge des im Jahr 1920 gegründeten Jugendvereins / Sportvereins angetreten.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit Sitz in Großvargula.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Grundsätze

- 1) Der BSV 1920 Großvargula e.V. mit Sitz in Großvargula verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung und Ausübung des Fußballsports, Tischtennissports und Frauensports
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- 3) Der BSV 1920 Großvargula e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 4) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 7) Der BSV 1920 Großvargula e.V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§3 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Sektion gegründet werden.

§4 Rechtsgrundlage

- 1) Der BSV 1920 Großvargula e.V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand entsprechend des §10 vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Der BSV 1920 Großvargula e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.
- 3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - a) seine Satzung
 - b) seine Geschäftsordnung
 - c) seine Finanzordnung
 - d) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e) die Rechtsordnung der Sportverbände

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) fördernden Mitgliedern.
 - d) Ehrenmitgliedern
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der

Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 21 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zur Hälfte des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den BSV 1920 Großvargula zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des BSV 1920 Großvargula aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- 3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu einem halben Jahr.

§7 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, und deren Fälligkeit

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5, Abs. 3
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Abs. 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) der Vorstand beschließt.
 - c) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang am Sportlerheim und der Gemeindeschänke in Großvargula. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 bis höchstens 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
 - 6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) vom Vorstand.
 - 7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 - 8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart (Kassierer)
 - d) sowie bis zu fünf Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordert und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen.
- 3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter bzw. den Kassenwart vertreten.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandspositionen durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
- 6) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins (§2 Ziele und Grundsätze) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großvargula, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- 4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.